

Satzung des Schulfördervereins der Tom- Mutters- Schule Neustrelitz

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Schulförderverein der Tom- Mutters- Schule Neustrelitz.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „ e.V.“
- 2) Sitz des Vereins ist Neustrelitz.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Tom- Mutters- Schule in Neustrelitz und die Förderung der Jugendhilfe.
- 2) Im Einzelnen verfolgt der Verein folgende Ziele: die Förderung und Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Unterrichtsvoraussetzungen , Förderung sozialer Fähigkeiten, der Berufsorientierung, Verbesserung und Unterstützung der Arbeit zwischen Eltern und Schule, Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern, Inklusion- Öffnung nach außen sowie die Anleitung und Hilfe der Kinder und Jugendlichen bei der Freizeitgestaltung.
- 3) Diese Ziele werden insbesondere verwirklicht durch: Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln für schulische Veranstaltungen, Schullandheimaufenthalte oder Arbeitsgemeinschaften, aber auch die Unterstützung bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln oder die Förderung von Fort- und Weiterbildung.

§ 3 Mittelverwendung

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Jede natürliche Person und juristische Person öffentlichen und privaten Rechts mit vollendetem 18. Lebensjahr kann Mitglied des Vereins werden.
- 2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitgliedes, freiwilligen Austritt, Ausschluss und bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- 4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.
- 5) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.
- 6) Die Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und dieser Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten, gerechnet ab der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes, in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- 1) Von Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

1) Die Organe des Vereins sind Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und dem Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich zu zweit voll vertretungsberechtigt.

2) Der erweiterte Vorstand besteht aus

- dem vertretungsberechtigtem Vorstand,
- und bis zu vier Beisitzern.

Der Schulleiter der TMS ist qua Amt Mitglied des erweiterten Vorstandes.

3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatzvorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderem Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Auswahl und Aufsicht der für den Verein tätigen Personen (z.B. Honorarkräfte).

5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Mitglied des vertretungsberechtigten

Vorstandes einberufen werden. Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannte Adresse gerichtet wurde.
- 2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens 10% der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angaben von Gründen verlangen.
- 3) Mit Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- 4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Wahl, Abberufung und Entlassung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
 - Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - Festlegung einer Betragsordnung,
 - Zustimmung zum vom Vorstand erstellten Jahresplan und Haushaltsplan,
 - Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch Vorstand.
- 5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder außer den Beschlüssen über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung, für die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.
- 6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Gefasste

Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§ 9 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- 1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Vorstehende Satzung wurde am 03.11.2014 in Neustrelitz von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Paragraph 2 wurde am 08.12.2014 durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes, entsprechend den Vorgaben des Finanzamtes Waren, in seiner aktuellen Fassung bestätigt.